

ACHTUNG: Verschärfung der Beurteilungskriterien zukünftiger QS- Audits ab Januar 2018

Schwerpunkte:

Die **QS- Lieferberechtigung des Lieferanten** ist (wie eine „Wareneingangskontrolle“) bei **jeder (!)** Anlieferung von QS-relevanten Produkten (Ferkel, Futtermittel, Betriebsmittel usw.) **vom Landwirt** am Tag der Anlieferung **zu überprüfen**.

Besonderes Augenmerk sollte nun auf folgende Bereiche gelegt werden:

- **Tierhaltungs- und Tierschutzangelegenheiten** (erhöhte Gewichtung bei der Beurteilung!)
 - allgemeine Faktoren der **Tiergesundheit** (auch **Befunde**)
 - in der Krankenbucht muss mindestens die Hälfte der Fläche mit weicher Einstreu oder einer Gummimatte bestückt sein, Sichtkontakt bei Einzelstellung ist vorgeschrieben (es reicht auch ein „Guckloch“ z.B. ein KG- Rohr oder eine flache Buchtentrennwand)
 - bei auftretendem Schwanzbeißen muss Material (wie z.B. Hölzer, Einstreu oder auch ein „Notfallkoffer“) zur Vermeidung vorhanden sein
 - Licht im Tierbereich von mind. 80 Lux für 8 Std. (d.h. „Zeitungenlesen ist möglich“), in der restlichen Zeit ist ein Orientierungslicht nötig
 - Tierplatz und Buchtenausgestaltung muss dem Gewichtsbereich entsprechen (bspw. ab 30kg(!) mehr Platz von 0,5m²)
 - vermehrt verlorene Ohrmarken führen zu Punkteabzug
- **Kadaverlagerung**
 - Die Kadaverlagerstätte muss abschließbar sein. Bei Nutzung muss diese bis zum Abholtag durch Rendac abgeschlossen sein
 - Bei Inzellösungen muss auch die Kadaverstätte entsprechend eingezäunt sein
 - auch sollte die Kadaverlagerstätte eine separate Auffangmöglichkeit für Körpersäfte (Blut, Sekrete, etc.) enthalten
- **Medikamente**
 - der Medikamentenschrank muss abgeschlossen sein (außer wenn die gesamte Stalleinheit verschlossen gehalten werden kann)
 - die Hygiene (!) im Schrank wird bewertet
 - Nachvollziehbarkeit des Medikamenteneinsatzes (für wie viele Tiere, welche Menge, wann verschrieben/verabreicht, Abgabebelege (nur 14 Tage gültig, ggf. Folgeverschreibung), Medikamente außerhalb der Gültigkeit sollten gar nicht mehr auf dem Betrieb zu finden sein und die Dokumentation der Behandlung muss nachvollziehbar sein

- **Notfallplan**
 - Notfallplan (bspw. Formblatt QS) muss gut sichtbar (!) im Stallzugangsbereich, idealerweise hinter der Hygieneschleuse oder in der Futterküche angebracht sein
 - im Notfallplan kann auch der Tierbetreuer (Mitarbeiter) mitsamt Ausbildung vermerkt werden, dann ist eine separate Tierbetreuerliste nicht mehr nötig
- **Alarmanlage**
 - Signallampe allein nicht mehr ausreichend
- **Reinigung und Desinfektion**
 - allgemeine Tätigkeitsdokumentation entfällt, aber Prüfer kann Einkaufsbelege zur Beurteilung heranziehen
- **Futtermittel**
 - Mahl- und Mischanlagen müssen QS zertifiziert sein, wenn keine Rohwaren durch den abnehmenden Landwirt geliefert werden („K.O.“!)

Zusätzlich positiv bewertet werden:

- gut gepflegte und umgesetzte Eigenkontrolle (Punktesammeln!)
- professionelle Schadnagerbekämpfung mit Dokumentation

Nottötung und Merzung kranker und verletzter Tiere:

Zukünftig werden erhöhte Anforderungen an die Nottötung von Schweinen gestellt.

- Beim Einsatz eines Bolzenschussgerätes wird zukünftig die regelmäßige Wartung oder Erneuerung des Bolzenschussgerätes zu dokumentieren sein.
- Die Entblutung in die Gülle ist derzeit noch zulässig, steht aber in der Diskussion.
- Beim Einsatz einer Elektrozange sind ebenfalls die Wartung des Gerätes und die entsprechende Sachkunde zu dokumentieren. Bei diesem Verfahren entfällt das Entbluten gänzlich.

Die Thematik Nottötung und tierschutzgerechte Merzung von leidenden Tieren wird mit großer Sicherheit weiter an Bedeutung gewinnen.

Detailliertere Informationen sowie den aktuellen „Leitfaden Nottötung“ sowie das DLG-Merkblatt „Umgang mit kranken und verletzten Schweinen“ finden Sie auf unserer Homepage. Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.